

Kapitel 09 - Recht und Sicherheit

0905 Die 10 häufigsten Unfallursachen 2018 bis 2023

Unfallursache	2018	2019	2020	2021	2022	2023
S 1	S 2	S 3	S 4	S 5	S 6	S 7
Fehler beim Wenden oder Rückwärtsfahren	302	320	254	237	244	223
Fehler beim Einfahren in den fließenden Verkehr	403	423	296	323	362	364
Nichtbeachten der/die Vorfahrt regelnden Verkehrszeichen	319	328	248	237	260	293
Fehler beim Abbiegen	338	332	240	253	296	284
Nicht angepasste Geschwindigkeit	46	41	41	60	35	54
Alkoholeinfluss	72	67	62	60	66	82
Benutzung der falschen Fahrbahn	71	77	66	54	72	77
Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot	90	87	67	54	92	102
Nichtbeachten der Verkehrsregelung durch Lichtzeichen oder Polizeibeamte	47	46	37	34	51	46
Ungenügender Sicherheitsabstand	136	135	103	95	108	121

Quelle: Polizeiinspektion Oldenburg-Stadt/Ammerland

0906 Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren 2018 bis 2023

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
S 1	S 2	S 3	S 4	S 5	S 6	S 7
Verwarnungen	105.859	118.790	85.555	70.699	89.687	95.162
Bußgeldbescheide	9.030	9.136	8.783	7.129	11.202	12.079
Kostenbescheide	4.218	4.679	3.047	2.591	3.654	4.166
Ordnungswidrigkeitenverfahren gesamt¹	119.107	132.605	97.385	80.419	104.543	111.407

Quelle: Stadt Oldenburg - Fachdienst Sicherheit und Ordnung

¹ Nicht registriert sind die Fälle, in denen nach rechtlicher Prüfung eine Einstellung verfügt wurde.

Der Fachdienst Sicherheit und Ordnung (Bußgeldstelle) im Bürger- und Ordnungsamt ist für die Bearbeitung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständig. Nach einer festgestellten Verkehrsordnungswidrigkeit – sei es im ruhenden Verkehr durch einen Parkverstoß oder aber im fließenden Verkehr nach einer Geschwindigkeitsüberschreitung oder einem Unfall – ist ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten, das auf die Verhängung eines Bußgeldes abzielt. In dem Verfahren ist zunächst eine Anhörung des Beteiligten gesetzlich vorgeschrieben. Bei den sogenannten „kleineren“ Verkehrsordnungswidrigkeiten, die mit einem Verwarngeld zwischen 5,00 Euro und 55,00 Euro bewertet sind, ergeht gleichzeitig mit der Anhörung ein Verwarngeld-Angebot. Dieses Angebot kann nur durch die Zahlung des ausgewiesenen Betrages innerhalb einer Woche angenommen werden. Damit findet das eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren seine Erledigung. In den Fällen, in denen ein Parkverstoß Anlass für das Bußgeldverfahren ist und nach durchzuführenden Ermittlungen der zur Tatzeit verantwortliche Fahrzeugführer nicht festgestellt werden kann, ergeht gemäß § 2a StVG (Straßenverkehrsgesetz) ein Kostenbescheid an den Halter des Fahrzeugs, der für die entstandenen Verwaltungskosten und Auslagen aufkommen muss.